

AMTLICHER TEIL

STAATSKANZLEI

178

Richtlinie für die Bewilligung von Zuwendungen für Denkmalschutz und Denkmalpflege (Denkmalförderrichtlinie)

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt Zuwendungen zur Erhaltung von Kulturdenkmälern nach Maßgabe des § 7 Abs. 2 des Thüringer Denkmalschutzgesetzes (ThürDSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 2004 (GVBl. 2004, 465), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731, 735), §§ 23, 44 der Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO), sowie der §§ 48, 49, 49a Thüringer Verwaltungsvorgangsgesetz (ThürVwVfG) und den dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung sowie unter Beachtung der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Art. 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union sowie der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen.

1.2 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie als Denkmalfachbehörde entscheidet in jedem Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Eine nachträgliche Erhöhung der Zuwendung ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. Sie kommt nur dann in Betracht, wenn im Verlauf der Maßnahme unvorhersehbare Erschwernisse auftreten, die nicht im Verantwortungsbereich des Zuwendungsempfängers liegen und zusätzlichen denkmalbedingten Aufwand verursachen. Die Denkmalfachbehörde ist vor Eingehen entsprechender Verpflichtungen nach Maßgabe der Allgemeinen Nebenbestimmungen (Nr. 5 ANBest-GK, ANBest-P) zu informieren. Ein Rechtsanspruch auf einmalige oder zusätzliche Zuwendung besteht nicht.

1.3 Ziel dieses Förderprogramms ist die Bewahrung des Sachzeugniswertes bei Kulturdenkmälern. Dabei sollen die fachlichen Anforderungen des Denkmalschutzes möglichst vollumfänglich berücksichtigt werden.

Folgende Zielindikatoren, die regelmäßig, mindestens einmal jährlich, ausgewertet werden, sollen zu Grunde gelegt werden:

- Erhöhung des Erhaltungsgrades der einzelnen Kulturdenkmale
- Anzahl der Schulungen und Schulungsteilnehmer.

2 Gegenstand der Förderung

2.1 Gegenstand der Förderung sind Kulturdenkmale einschließlich Denkmalensembles oder Teile von Kulturdenkmälern und der Umgebungsschutzbereich, wenn die erforderlichen Maß-

nahmen in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Denkmal stehen.

2.2 Förderfähig sind Maßnahmen, die der Sicherung, Erhaltung und Pflege von Kulturdenkmälern dienen. Bezuschusst werden können denkmalpflegerische Aufwendungen. Hierzu zählen u. a. auch:

- Leistungen zur Sicherung wirtschaftlich nicht genutzter Denkmale, wie z. B. Stadtmauern, Ruinen, Mahnmale, Standbilder, Kleinarchitektur usw.,
- Aufwendungen für die Wiederherstellung von teilzerstörten Kulturdenkmälern, wenn hierbei die originale Substanz gesichert wird und Aufwendungen für die rekonstruierende Wiederherstellung, soweit untergegangene, aber für das Verständnis oder die Erscheinung unverzichtbare Teile eines noch bestehenden Kulturdenkmals ergänzt werden sowie Aufwendungen für die Rekonstruktion archäologischer Denkmale. Voraussetzung ist, dass der Umfang der Wiederherstellung jeweils in angemessenem Verhältnis zum Original steht. Der Bedarf ist eingehend zu begründen,
- Regenerierungsmaßnahmen am objekttypischen Pflanzenbestand im Interesse der Erhaltung und Wiederherstellung von Denkmälern der Landschafts- und Gartengestaltung, insbesondere die Pflege und Kultivierung historischer Parkanlagen.

2.3 Förderfähig ist weiterhin die Durchführung von Schulungs- und Fortbildungsveranstaltungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Erhaltung von Kulturdenkmälern stehen.

2.4 Nicht förderfähig sind:

- Kosten für den Erwerb eines Kulturdenkmals,
- Kosten für die Beschaffung von Finanzierungsmitteln,
- Kosten eines Neubaus in der Gesamtanlage,
- Maßnahmen, die ausschließlich der Verschönerung dienen und nicht auch Ortsbild pflegend sind, rentierliche nutzungsbedingte Aufwendungen und laufende Unterhaltungskosten,
- Kosten einer Totalrekonstruktion mit Ausnahme ur- und frühgeschichtlicher Denkmale,
- Kosten für die nicht denkmalbezogene, nutzungsbedingte gebäudetechnische Ausstattung,
- Erhaltungsaufwand aus unterlassener Bauunterhaltung.

3 Zuwendungsempfänger

3.1 Zuwendungsempfänger können sein:

1. Eigentümer, Besitzer oder Erbbauberechtigte des Kulturdenkmals (Erbbauvertrag auf mindestens 66 Jahre),
2. in der Denkmalpflege tätige natürliche oder juristische Personen, soweit sie Schulungs- und Fortbildungsveranstaltungen i. S. v. Ziffer 2.3 durchführen,
3. Träger der unteren Denkmalschutzbehörden (UDSchB), wenn diese beabsichtigen, denkmalschutzrechtliche Verfügungen nach § 11 Abs. 2 S. 1 ThürDSchG im Wege der

Ersatzvornahme durchzusetzen, sofern hierfür keine eigenen Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

Im Falle einer Förderung sind die Träger von unteren Denkmalschutzbehörden verpflichtet, alle zumutbaren Handlungen durchzuführen, um den Rückfluss der Zuwendung an den Freistaat Thüringen zu ermöglichen.

Soweit es dem Zuwendungsempfänger gelingt, die Aufwendungen der Ersatzvornahme ganz oder teilweise bei dem zum Erhalt des Denkmals Verpflichteten direkt oder durch Zwangsvollstreckungsmaßnahmen beizutreiben, hat er die Rückflussmittel abzüglich eigener Kosten an den Zuwendungsgeber weiterzuleiten.

- 3.2 Zuwendungen werden nicht gewährt an die Bundesrepublik Deutschland (einschließlich Sondervermögen) und andere Bundesländer sowie deren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Bei der Entscheidung über die Förderung und Festlegung der Zuwendungshöhe ist sowohl den Bedingungen des Denkmals als auch den beim Antragsteller gegebenen Voraussetzungen Rechnung zu tragen. Folgende Kriterien / Maßstäbe sind insbesondere zu berücksichtigen:

1. Bedeutung und Zustand des Kulturdenkmals
2. die zur Verfügung stehenden Landesmittel
3. Art der Maßnahme / Dringlichkeit und Zweckmäßigkeit der erforderlichen Leistungen
 - Notsicherung / Sicherung
 - Erhaltung
 - Pflege
 - Konservierung
 - Restaurierung
 - Modernisierung
 - Verschönerung
 - Nachhaltige Instandsetzung oder nachhaltige Nutzung
 - Modellcharakter
4. Möglichkeiten der Förderung durch andere Zuwendungsgeber
5. Finanzielle Belastungen des Eigentümers etc. (Ziffer 3.1) aufgrund der Pflicht zur Erhaltung des Denkmals
6. Regionale Verteilung örtlich und fachlich (Art der Maßnahme)
7. Zumutbarkeit

- 4.2 Zuwendungen dürfen nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind. Ist im Einzelfall durch die Denkmalfachbehörde einem vorzeitigen, förderunschädlichen Maßnahmenbeginn zugestimmt worden, ersetzt diese Zustimmung nicht die bau- oder denkmalschutzrechtliche Genehmigung und begründet keinen Rechtsanspruch auf eine Zuwendung, sofern diese nicht schriftlich zugesichert wurde.

- 4.3 Die Maßnahme muss mit der Denkmalfachbehörde vorher abgestimmt sein. Gesetzlich vorgeschriebene Genehmigungen bzw. Zustimmungen, insbesondere nach dem Thüringer Denkmalschutzgesetz und der Thüringer Bauordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung müssen vorliegen.

- 4.4 Vor Erteilung der Förderzusage muss die Gesamtfinanzierung des Vorhabens durch den Antragsteller gegenüber der Bewilligungsstelle nachgewiesen werden.

- 4.5 Die nach diesen Richtlinien zu bewilligenden Zuwendungen dürfen nur vergeben werden, soweit die Eigenmittel des Trägers

der Maßnahme sowie die Förderung aus anderen Programmen nicht ausreichen, um die Kosten zu decken.

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

- 5.1 Die Förderung erfolgt als Projektförderung und in Form einer Anteilsfinanzierung. Im Ausnahmefall kann eine Vollfinanzierung erfolgen. Ein Ausnahmefall kann bei einem besonderen öffentlichen Interesse an der Förderung vorliegen, zum Beispiel im Falle der dringenden Notwendigkeit der Maßnahme oder der besonderen Bedeutung des Kulturdenkmals.

Die Zuwendungen werden als nichtrückzahlbare Zuschüsse gewährt.

- 5.2 Bezuschusst werden denkmalbedingte Aufwendungen, vgl. **Anlage 1**, also solche, die allein oder überwiegend aus Gründen der Denkmalpflege erforderlich werden. Diese ergeben sich aus den Gesamtausgaben der Maßnahmen ohne Ausgaben für Teilmaßnahmen, die nicht der Denkmalpflege dienen, abzüglich desjenigen Ausgabenanteils, der bei der Durchführung der Maßnahme ohnehin entstehen würde. Zu den denkmalbedingten Mehraufwendungen gehören auch anteilige Architekten- und Ingenieurhonorare, Gerüstkosten und Aufwendungen einer restauratorischen Untersuchung. Soweit der denkmalpflegerische Mehraufwand nicht eindeutig ermittelbar ist, sind die zuwendungsfähigen Ausgaben vom Thüringischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie zu schätzen. Kosten der bodendenkmalpflegerischen Untersuchung einschließlich deren Dokumentation sind zuwendungsfähig, sofern nicht der Verursacher diese Kosten zu tragen hat.

Die Mehrwertsteuer zählt nur dann zum denkmalbedingten Aufwand, wenn der Zuschussempfänger keinen Vorsteuerabzug vornehmen kann.

Sofern Ziel der Zuwendung die Herstellung der Zumutbarkeit einer Verfügung der unteren Denkmalschutzbehörde nach § 11 ThürDSchG ist, kann im Einzelfall von den Voraussetzungen der Ziffer 2.2 und 5.1 abgewichen werden.

- 5.3 Der Eigenanteil kann in Form von eigenen Arbeitsleistungen (Eigenleistungen) erbracht werden, wenn sie mehr als 150 Stunden betragen.

Das vom Zuwendungsempfänger selbst aufgewendete Material wird zum nachgewiesenen Einkaufspreis angerechnet.

Der Wert der eigenen Arbeitsleistung ist mit 20 € pro Stunde anzusetzen.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Bestandteile des Bewilligungsbescheides sind für Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk), ansonsten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an (ANBest-P). Darüber hinaus können weitere Auflagen und Bedingungen enthalten sein.

7 Verfahren

- 7.1 Die Anträge sind beim Thüringischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie, Petersberg Haus 12 in 99089 Erfurt bis zum 30. September des laufenden Haushaltsjahres für das folgende Haushaltsjahr (Kalenderjahr) einzureichen. Verspätet eingehende Anträge können nur in Ausnahmefällen berücksichtigt werden. Ein solcher Fall liegt in der Regel vor, wenn die Über-

schreitung der Frist unvermeidbar war und die Maßnahme aus dringenden denkmalpflegerischen Gründen unaufschiebbar ist. Sollen die verspätet beantragten Maßnahmen für spätere Bewilligungszeiträume vorgemerkt werden, entbindet dies nicht von einer erneuten, fristgerechten Antragstellung.

- 7.2 Die Antragsformulare sind entsprechend den Mustervordrucken (Anlage 2) vollständig auszufüllen und in einfacher Ausfertigung einzureichen.

Dem Antrag sind Anlagen mit folgenden Angaben beizufügen:

- kurze Vorstellung des Objektes (Standort, Nutzung, Eigentümer, Benachrichtigung über die Eintragung, bei Objekten der architekturbezogenen Kunst und beweglichen Kunstgütern der Nachweis der Denkmaleigenschaft)
- vorhandene Schäden (mit Farbfotos belegen)
- vorgesehene Instandsetzung, Sanierungs- bzw. Restaurierungsmaßnahmen
- betreuendes Architekturbüro / zuständige Kirchenbauämter
- Stand der Vorbereitung des Vorhabens (Vorlage einer denkmalpflegerischen Zielstellung, Abstimmung mit unterer Denkmalschutzbehörde, Vorlage von Schadensanalysen, Projektunterlagen, Kostenermittlungen usw.)
- finanzielle Aufwendungen für die einzelnen Teilleistungen nach Kostengruppen gem. DIN 276
- Nachweis über die Finanzierung des Gesamtvorhabens oder der Teilleistung (einschließlich der beantragten Zuwendung)
- Nachweis eines Bauablaufplans

- 7.3 Das Thüringische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie prüft die Anträge auf ihre Vollständigkeit und im Hinblick auf die Einhaltung der Antragsfrist innerhalb von 4 Wochen. Bei Unvollständigkeit ist der Antragsteller unter Fristsetzung um entsprechende Nachlieferungen zu bitten.

- 7.4 Die Denkmalfachbehörde erstellt eine Gesamtübersicht aller vorausgewählten Anträge. Die Gesamtübersicht aller förderfähigen Projekte wird dem für Denkmalschutz und Denkmalpflege zuständigen Ministerium bis spätestens zum 31. Januar des laufenden Förderjahres zur Bestätigung vorgelegt.

- 7.5 Die Bewilligung der Zuwendung erfolgt durch einen Bescheid des Thüringischen Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie als Denkmalfachbehörde.

- 7.6 Die jeweils zuständigen unteren Denkmalschutzbehörden im Freistaat Thüringen, das Bistum Erfurt, das Bistum Fulda, das Evangelische Landeskirchenamt Mitteldeutschland, die Kirchenprovinz Sachsen und die evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck, erhalten eine Gesamtübersicht der bewilligten Fördermittel und geförderten Objekte ihres Verantwortungsbereiches.

- 7.7 Für die Vorhaben ist nach deren Abschluss der Bewilligungsbehörde ein Verwendungsnachweis vorzulegen.

Anwendungsbereich ANBest-P

Der Verwendungsnachweis erfolgt gemäß Nummer 6.1 bis 6.4 der Anlage 2 zur VV Nummer 5.1 zu § 44 ThürLHO (ANBest-P). Der Verwendungsnachweis ist nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats der Bewilligungsbehörde vorzulegen. Ist der Zuwendungszweck nicht bis zum Ablauf des Haushaltsjahres erfüllt, ist innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres über die in diesem Jahr erhaltenen Beträge ein Zwischennachweis zu führen. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis im Einzelnen darzustellen. In dem zahlenmäßigen Nachweis

sind die Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Folge und voneinander getrennt entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans auszuweisen. Der Nachweis muss alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel) und Ausgaben enthalten. Dem Nachweis ist eine tabellarische Belegübersicht beizufügen, in der die mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben nach Art und in zeitlicher Reihenfolge getrennt aufgelistet sind (Belegliste). Aus der Belegliste müssen Tag, Empfänger / Einzahler sowie Grund und Einzelbetrag jeder Zahlung ersichtlich sein. Soweit der Zuwendungsempfänger die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes hat, dürfen nur die Entgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) berücksichtigt werden. Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben mit den Büchern und gegebenenfalls den Belegen übereinstimmen.

Der Bewilligungsbehörde bleibt es unbenommen, örtliche Erhebungen durchzuführen sowie Bücher, Belege, Nachweise und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern und zu prüfen.

Anwendungsbereich ANBest-Gk

Der Verwendungsnachweis erfolgt gemäß Nummer 6.1 bis 6.4 der Anlage 3 zur VV Nummer 5.1 zu § 44 ThürLHO (ANBest-Gk). Der Verwendungsnachweis ist nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch ein Jahr nach Ablauf des Bewilligungszeitraums der Bewilligungsbehörde vorzulegen. Ist der Zuwendungszweck nicht innerhalb eines Jahres erfüllt, ist auf Verlangen der Bewilligungsbehörde ein Zwischennachweis in Form des Verwendungsnachweises vorzulegen.

Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis kurz darzustellen. Dem Sachbericht sind die Berichte der von dem Zuwendungsempfänger beteiligten technischen Dienststellen beizufügen. In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans summarisch auszuweisen. Der Nachweis muss alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel) und Ausgaben enthalten. Soweit der Zuwendungsempfänger die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes hat, dürfen nur die Entgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) berücksichtigt werden.

Der Bewilligungsbehörde bleibt es unbenommen, örtliche Erhebungen durchzuführen sowie Bücher, Belege, Nachweise und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern und zu prüfen.

- 7.8 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten insbesondere die §§ 23 und 44 Abs. 1 ThürLHO sowie die dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften (VV) sowie das ThürVwVfG, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen sind.

Der Zuwendungsgeber ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern und zu prüfen sowie die ordnungsgemäße Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen (§ 44 Abs. 1 Satz 3 ThürLHO).

Die Prüfungsrechte des Thüringer Rechnungshofs (§ 91 ThürLHO) bleiben davon unberührt.

- 7.9 Die nach dieser Richtlinie geförderten Vorhaben werden durch den Zuwendungsgeber einer Zielerreichungskontrolle (Controlling) gemäß den Verwaltungsvorschriften zu § 23 ThürLHO unterzogen.

Die hierfür notwendigen, ggf. auch personenbezogenen Daten werden von der Bewilligungsstelle erfasst.

8 Wertausgleichanspruch

Zur Sicherung des Wertausgleichsanspruchs haben natürliche Personen und juristische Personen des Privatrechts, die Eigentümer eines Kulturdenkmals sind, grundsätzlich bei Zuwendungen von insgesamt mehr als 50.000 Euro auf ihre Kosten Sicherheiten bis zur Höhe des Zuwendungsbetrags zu bestellen und vor Auszahlung der Zuwendung nachzuweisen. Die Sicherheiten sind zurückzugeben, wenn der Wertausgleichanspruch erfüllt wurde, spätestens jedoch nach 15 Jahren.

Es ist folgende Nebenbestimmung aufzunehmen:

„Im Fall der Veräußerung des geförderten Kulturdenkmals durch den derzeitigen Eigentümer ist ein Betrag i. H. v. ... an das Land Thüringen, vertreten durch das Thüringische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie, als Ausgleich für den dem Kulturdenkmal durch die gewährte Zuwendung zugeflossenen Wertzuwachs mit folgender Maßgabe zurückzuzahlen:

1. Wird das Kulturdenkmal innerhalb von 15 Jahren, beginnend mit dem Ablauf des Jahres, in dem die Zuwendung gewährt wurde, nicht verkauft, so entfällt die Pflicht, einen Wertausgleich zu zahlen.
2. Eine Abschreibung des Anspruchs findet jährlich mit 6,6 % statt.“

Die Buchgrundschuld hat folgenden Wortlaut:

„Buchgrundschuld i. H. v. ... Euro zur Sicherung des Wertausgleichs gem. Ziffer ... des Bewilligungsbescheides vom [Datum]. Die Buchgrundschuld ist jederzeit fällig und mit ... % zu verzinsen. Begünstigt ist das Land Thüringen, vertreten durch das Thüringische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie.“

9 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt rückwirkend zum 1. Januar 2024 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2026 außer Kraft.

Erfurt, den 03.06.2024

Prof. Dr. Benjamin-Immanuel Hoff
Minister für Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten

Staatskanzlei
Erfurt, 03.06.2024
Az.: 1000-R43-5691/138
ThürStAnz Nr. 27/2024 S. 947 – 959

Es folgen Anlagen

Anlage 1 zu Ziff. 5.2 Denkmalförderrichtlinie

Liste der denkmalbedingten Mehraufwendungen

Die nachfolgend wiedergegebene nicht abschließende Liste des Landes Thüringen ist eine interne Arbeitsgrundlage der Denkmalbehörde und dient ausschließlich der Bemessung von Zuwendungen und – soweit ersichtlich – nicht der Ermittlung von Ansätzen für die Ermittlung der Zumutbarkeit denkmalrechtlicher Pflichten.

Vorbemerkungen:

Das Land Thüringen gewährt aufgrund des § 7 ThürDSchG Zuwendungen zu Maßnahmen, die der Erhaltung und Pflege von Kulturdenkmälern dienen. Die Zuwendungen sollen den Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Bauunterhaltungspflichtigen bei der Erfüllung der sich nach § 7 ThürDSchG aus der Sozialbindung des Eigentums ergebenden Pflichten unterstützen. Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Das Thüringische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen nach den Vorgaben der Denkmalförderrichtlinie im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Zuwendungsfähige Kosten entstehen durch Aufwendungen an Kulturdenkmälern, die im Rahmen von Sicherungs-, Instandsetzungs- und Unterhaltungsmaßnahmen an Kulturdenkmälern allein oder überwiegend aus Gründen der Denkmalpflege erforderlich werden, soweit sie den üblichen Aufwand bei vergleichbaren nicht denkmalgeschützten Objekten übersteigen. Aufwendungen für Nutzungserweiterungen und -änderungen sowie deren Folgekosten sind grundsätzlich nicht zuwendungsfähig. Zur Ermittlung der zuwendungsfähigen Kosten ist in der Regel die vorliegende **Liste der denkmalbedingten Mehraufwendungen** zu verwenden. Hierin sind unter **denkmalpflegerischen Forderungen** ausschließlich spezifische Vorgaben der fachlichen Denkmalpflege des Landes zu verstehen.

Bei Kulturdenkmälern, die nicht nutzbar sind (wie z. B. Burgruinen), werden die Gesamtkosten der Sicherungsmaßnahmen als **denkmalbedingte Mehraufwendungen vollumfänglich anerkannt**. Bei Kulturdenkmälern, die **nicht genutzt werden bzw. nur einer untergeordneten Nutzung** dienen und in einem überschaubaren Zeitraum keiner Nutzung bzw. nur einer untergeordneten Nutzung zugeführt werden können, werden **80 % der Kosten für unaufschiebbare Sicherungs- und Instandsetzungsmaßnahmen als denkmalbedingte Mehraufwendungen berücksichtigt**. Hierzu zählen statische Sicherungsmaßnahmen, Maurer- und Zimmermannsarbeiten, Dachdecker- und Blechenerarbeiten. Gips-, Schreiner-, Glaser- und Malerarbeiten werden nur anerkannt, soweit sie am Äußeren durchgeführt werden und ausschließlich der Substanzsicherung dienen.

Weitere Hinweise zur Denkmalförderung sind der beigefügten Richtlinie für die Bewilligung von Zuwendungen für Denkmalschutz und Denkmalpflege (Denkmalförderrichtlinie) zu entnehmen.

Kostengruppen (KG) nach DIN 276

- KG 100 – Grundstück (nicht zuwendungsfähig)
- KG 200 – Vorbereitende Maßnahmen
- KG 300 – Bauwerk – Baukonstruktionen
- KG 400 – Bauwerk – Technische Anlagen
- KG 500 – Außenanlagen und Freiflächen
- KG 600 – Ausstattung und Kunstwerke
- KG 700 – Baunebenkosten
- KG 800 – Finanzierung (nicht zuwendungsfähig)

Den nachfolgenden Leistungsbereichen wurden die o. g. Kostengruppe gem. DIN 276 zugeordnet:

Leistungsbereiche

1. Gerüstbauarbeiten **KG 300**
2. Maurerarbeiten **KG 300**
3. Beton- und Stahlbetonarbeiten **KG 300**
4. Naturwerksteinarbeiten – Betonwerksteinarbeiten **KG 300**
5. Zimmermannsarbeiten **KG 300**
6. Stahlbauarbeiten **KG 300**
7. Dachdeckungsarbeiten **KG 300**
8. Klempnerarbeiten **KG 300**
9. Putz- u. Stuckarbeiten **KG 300**
10. Fliesen- und Plattenarbeiten **KG 300**
11. Tischler- und Schreinerarbeiten **KG 300**
12. Parkettarbeiten **KG 300**
13. Metallbau- und Schlosserarbeiten **KG 300**
14. Glaserarbeiten **KG 300**
15. Malerarbeiten **KG 300**
16. Statische Sicherungsarbeiten **KG 300**
17. Konservierungs- und Restaurierungsmaßnahmen an Bau- und Kunstdenkmälern **KG 600**
18. Restaurierungsmaßnahmen an historischen Orgelwerken, Glocken und Uhren **KG 600**
19. Restaurierungsmaßnahmen an technischen Denkmälern **KG 300**
20. Restaurierungsmaßnahmen an archäologischen Denkmälern **KG 200**
21. Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen an historischen Gärten **KG 500**
22. Maßnahmen an Archivgut **KG 600**
23. Baunebenkosten **KG 700**

1. Gerüstbauarbeiten Kostengruppe 300

Kosten für Gerüstarbeiten bzw. Gerüstkonstruktionen, außer für solche, die ausschließlich für Maßnahmen der Kostengruppe 400 nach DIN 276 (Bauwerk und technische Anlagen) dienen

75 % der Gesamtkosten

2. Maurerarbeiten

2.1 Reparatur und Ergänzung von Sichtziegelmauerwerk

30 % der Gesamtkosten

2.2 Reparatur und Ergänzung von Sichtmauerwerk aus Bruchstein

50 % der Gesamtkosten

2.3 Reparatur und Ergänzung von Lehmwickeln

50 % der Gesamtkosten

2.4 Neue Ausfachung des Fachwerkes entsprechend denkmalpflegerischen Forderungen nach Reparatur der Holzkonstruktion

25 % der Gesamtkosten

Anmerkung:

Kosten für Abbruchmaßnahmen und Mauerwerksentfeuchtung sind grundsätzlich nicht zuwendungsfähig. Ausnahmen sind denkbar, sofern Abbrucharbeiten erforderlich sind.

75 % der Gesamtkosten (horizontale und vertikale Sperrschichten)

3. Beton- und Stahlbetonarbeiten

3.1 Reparaturarbeiten an Sichtbetonflächen mit besonderer Gestaltung entsprechend denkmalpflegerischen Forderungen

75 % der Gesamtkosten

3.2 Reparaturarbeiten an Sichtbetonflächen entsprechend besonderen denkmalpflegerischen Forderungen

50 % der Gesamtkosten

3.3 Reparaturarbeiten an Stahlbetonkonstruktionen entsprechend besonderen denkmalpflegerischen Forderungen

50 % der Gesamtkosten

4. Naturwerksteinarbeiten – Betonwerksteinarbeiten

4.1 Naturwerksteinarbeiten

4.1.1 Natursteinarbeiten Allgemein

100 % der Gesamtkosten

4.1.2 Besondere Reinigungsverfahren an Naturwerksteinen entsprechend denkmalpflegerischen Forderungen

50 % der Gesamtkosten

4.1.3 Steinmetzmäßige Reparatur- und Ergänzungsarbeiten an Naturwerksteinen entsprechend denkmalpflegerischen Forderungen

75 % der Gesamtkosten

4.1.4 Steinrestauratorische Erhaltungsmaßnahmen (z. B. reine Festigungs- und Schutzmaßnahmen) an Naturwerksteinen entsprechend besonderen denkmalpflegerischen Forderungen

100 % der Gesamtkosten

4.1.5 Konservierungs- und Restaurierungsmaßnahmen von Zierelementen an Naturwerksteinen entsprechend besonderen denkmalpflegerischen Forderungen

100 % der Gesamtkosten

4.2 Betonwerksteinarbeiten

4.2.1 Reparatur und Ergänzung der Betonoberfläche entsprechend denkmalpflegerischen Forderungen

50 % der Gesamtkosten

4.2.2 Reparatur und Ergänzung von Zierelementen an Betonwerksteinen entsprechend besonderen denkmalpflegerischen Forderungen

100 % der Gesamtkosten

5. Zimmermannsarbeiten

5.1 Zimmermannsmäßige Instandsetzung und Reparatur von Holzkonstruktionen

50 % der Gesamtkosten

5.2 Zimmermannsmäßige Instandsetzung und Reparatur von Dachtragwerken/Dachgefügen, sofern kein Ausbau bzw. keine Umnutzung erfolgt

75 % der Gesamtkosten

5.3 Zimmermannsmäßige Instandsetzung und Reparatur von historischen Treppen und Holzböden (Dielen-, Riemenböden)

70 % der Gesamtkosten

5.4 Reparatur und Wiederherstellung historischer Außenwandverkleidung (z. B. Holzschindel, in Form oder Konstruktion aufwendige Stülpschalung)

75 % der Gesamtkosten

5.5 Reparatur und Ergänzung von Zierelementen (Zierfachwerkteile, Schnitzarbeiten)

100 % der Gesamtkosten

5.6 Konservierende Holzschutzmaßnahme

25 % der Gesamtkosten

Anmerkung:

Kosten für Abbruch- und Wärmedämmmaßnahmen sind nicht zuwendungsfähig.

6. Stahlbauarbeiten

6.1 Bei Erhaltungsmaßnahmen an historischen Stahl- und Eisenkonstruktionen ist eine Einzelfallentscheidung erforderlich.

Mehrkosten auf Nachweis

6.2 Hilfskonstruktion zur Erhaltung historischer Substanz (z. B. Stahlunterzüge)

50 % der Gesamtkosten

7. Dachdeckungsarbeiten

7.1 Erhaltung vorhandener historischer Dachdeckung (inkl. Abnehmen und Sortieren)

95 % der Gesamtkosten

Erneuerung:

7.2 Strangfalzziegel 20 % der Gesamtkosten

7.3 Biberschwanzziegel 40 % der Gesamtkosten

7.4 Naturschiefer 80 % der Gesamtkosten

7.5 Mönch- und Nonnenziegel 85 % der Gesamtkosten

7.6 Glasierte Ziegel 85 % der Gesamtkosten

7.7 Holzschindeldeckung 85 % der Gesamtkosten

7.8 Sonderformen Mehrkosten auf Nachweis

Anmerkungen:

Die Kosten für Lattung bzw. Schalung werden entsprechend anerkannt. Aufwendungen für Abdeckungs- und Wärmedämmmaßnahmen sind nicht zuwendungsfähig.

8. Klempnerarbeiten

8.1 Die Wiederherstellung von historisch vorgegebenen Ausführungen bei Sonderkonstruktionen (z. B. Erkerdächer, Turmhelme usw.) entsprechend denkmalpflegerischen Forderungen

50 % der Gesamtkosten

8.2 Reparatur und Ergänzung von Zier- und profilierten Werkstücken

100 % der Gesamtkosten

8.3 Blechabdeckungen zur Sicherung von Zierelementen entsprechend denkmalpflegerischen Forderungen

100 % der Gesamtkosten

9. Putz- u. Stuckarbeiten

9.1 Putzarbeiten

9.1.1 Putzarbeiten am Sichtfachwerk

25 % der Gesamtkosten

9.1.2 Putzarbeiten nach besonderer historischer Handwerkstechnik, Materialzusammensetzung oder Oberflächenstruktur

25 % der Gesamtkosten

9.1.3 Reparatur und Ergänzung von Putzgliederungen, Gesimsen, Lisenen und Profilen entsprechend denkmalpflegerischen Forderungen

100 % der Gesamtkosten

Anmerkungen:

Kosten für Putzentfernung und Putzträger sind zuwendungsfähig. Konservierungs- und Restaurierungsmaßnahmen an historischen Putzen entsprechend besonderen denkmalpflegerischen Forderungen siehe unter 17.3.

9.2 Stuckarbeiten

9.2.1 Konservierungs- und Restaurierungsmaßnahmen an Stuckdekorationen entsprechend besonderen denkmalpflegerischen Forderungen

100 % der Gesamtkosten

10. Fliesen- und Plattenarbeiten

10.1 Erhaltung historischer Fliesen und Platten und Ergänzungsmaßnahmen nach historischem Vorbild entsprechend denkmalpflegerischen Forderungen

100 % der Gesamtkosten

11. Tischler- und Schreinerarbeiten

11.1 Schreinermäßige Reparatur und Ergänzung (einschließlich Malerarbeiten) von historischen Deckentäfern, Türen, Toren, Klappläden und Kirchengestaltung

80 % der Gesamtkosten

11.2 Originalgetreue Erneuerung von Decken, Türen, Toren, Klappläden und Kirchengestaltung entsprechend denkmalpflegerischen Forderungen

75 % der Gesamtkosten

11.3 sonstige Tischlerarbeiten

Mehrkosten auf Nachweis, jedoch nicht mehr als 50 % der Gesamtkosten

12. Parkettarbeiten

12.1 Reparatur und Ergänzung historischer Holz- und Zierböden (aufwendige Dielen, Riemenböden, Parkett)

85 % der Gesamtkosten

12.2 originalgetreue Erneuerung von Holzböden entsprechend denkmalpflegerischen Forderungen

Mehrkosten auf Nachweis, jedoch nicht mehr als 75 % der Gesamtkosten

12.3 Konservierungsmaßnahmen an historischen Zierböden entsprechend besonderen denkmalpflegerischen Forderungen

100 % der Gesamtkosten

13. Metallbau- und Schlosserarbeiten

13.1 Reparatur und Ergänzung historischer Bauteile entsprechend denkmalpflegerischen Forderungen

80 % der Gesamtkosten

13.2 Reparatur und Ergänzung von Zierelementen entsprechend besonderen denkmalpflegerischen Forderungen

100 % der Gesamtkosten

14. Glaserarbeiten

14.1 Reparatur, Ergänzung und Teilkopie historischer Fenster und Umbau zu Kastenfenster einschließlich Malerarbeiten

95 % der Gesamtkosten

14.2 Schutzverglasungen historischer Fensterscheiben entsprechend denkmalpflegerischen Forderungen

50 % der Gesamtkosten

14.3 Sonderformen entsprechend besonderen denkmalpflegerischen Forderungen

Mehrkosten auf Nachweis

14.4 Neue Verbundfenster (außer Kunststoff) mit konstruktiven Sprossen entsprechend denkmalpflegerischen Forderungen einschließlich Malerarbeiten

50 % der Gesamtkosten

Anmerkungen:

Bei Fenstererneuerungen (14.3 und 14.4) sind die Aus- und Einbaukosten nicht zuwendungsfähig. Konservierungs- und Restaurierungsmaßnahmen an historischen Scheiben entsprechend besonderen denkmalpflegerischen Forderungen siehe unter 17.8.

15. Malerarbeiten

15.1 Malerarbeiten am Sichtfachwerk

25 % der Gesamtkosten

15.2 Farbtechnische Sonderanstriche sowie Absetzungen und Gliederungen

25 % der Gesamtkosten

15.3 Malerarbeiten an Sprossenfenstern (ausgenommen Isolierglasfenstern) und Klappläden

50 % der Gesamtkosten

Anmerkung:

Siehe auch unter 11.1, 11.2, 14.1, 14.4, 17.2, 17.4 und 17.11.

16. Statische Sicherungsarbeiten

16.1 Statische Sicherungsmaßnahmen, die nicht durch Nutzungsänderungen oder Nutzungserweiterungen erforderlich sind, sondern ausschließlich der Erhaltung der aufgehenden historischen Konstruktion dienen

50 % der Gesamtkosten

16.2 Maßnahmen zur Gründungsverbesserung, die ausschließlich der Erhaltung der bestehenden Konstruktion dienen

50 % der Gesamtkosten

17. Konservierungs- und Restaurierungsmaßnahmen an Bau- und Kunstdenkmälern

17.1 Besondere Reinigungsverfahren entsprechend denkmalpflegerischen Forderungen

50 % der Gesamtkosten

17.2 Konservierungs- und Restaurierungsmaßnahmen an bemalten und architektonisch gegliederten Fassaden oder Fassadenteile entsprechend besonderen denkmalpflegerischen Forderungen

100 % der Gesamtkosten

17.3 Konservierungs- und Restaurierungsmaßnahmen an historischen Putzen entsprechend besonderen denkmalpflegerischen Forderungen

100 % der Gesamtkosten

17.4 Konservierungs- und Restaurierungsmaßnahmen an farbigen Fassungen und Gliederungen in historischen Innerräumen sowie Wandmalerei entsprechend besonderen denkmalpflegerischen Forderungen

100 % der Gesamtkosten

17.5 Konservierungs- und Restaurierungsmaßnahmen an unbeweglichen Ausstattungen entsprechend besonderen denkmalpflegerischen Forderungen

100 % der Gesamtkosten

17.6 Konservierungs- und Restaurierungsmaßnahmen an Intarsien und veredelten Holzoberflächen entsprechend besonderen denkmalpflegerischen Forderungen

100 % der Gesamtkosten

17.7 Konservierungs- und Restaurierungsmaßnahmen an beweglichen Ausstattungsteilen (§ 4 Abs. 2 ThürDSchG), soweit sie im Denkmalsbuch eingetragen sind, entsprechend besonderen denkmalpflegerischen Forderungen

100 % der Gesamtkosten

17.8 Konservierungs- und Restaurierungsmaßnahmen an historischen Scheiben entsprechend besonderen denkmalpflegerischen Forderungen

100 % der Gesamtkosten

17.9 Restaurierung historischer Kachelöfen entsprechend den denkmalpflegerischen Forderungen

75 % der Gesamtkosten

17.10 Wartungs- und Pflegemaßnahmen auf der Grundlage eines Wartungsvertrages entsprechend besonderen denkmalpflegerischen Forderungen des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie, z. B. Iwein-Keller Schmalkalden

100 % der Gesamtkosten

17.11 Neufassungen und Rekonstruktionen nach Befund entsprechend besonderen denkmalpflegerischen Forderungen

Mehrkosten auf Nachweis, jedoch nicht mehr als 50 % der Gesamtkosten

18. Restaurierungsmaßnahmen an historischen Orgelwerken, Glocken und Uhren

18.1 Reparatur- und Restaurierungsmaßnahmen an historischen Orgelwerken, Glocken und Uhren

100 % der Gesamtkosten

18.2 Denkmalfachlich begründete Reorganisation von historischen Pfeifenbeständen und Konstruktionsteilen entsprechend besonderen denkmalpflegerischen Forderungen

Mehrkosten auf Nachweis, jedoch nicht mehr als 75 % der Gesamtkosten

18.3 Rekonstruktion von Zifferblättern und Zeigern nach Befund entsprechend besonderen denkmalpflegerischen Forderungen

100 % der Gesamtkosten

Anmerkung:

Erweiterung oder Modernisierung historischer Orgelwerke, Nachguss von Glocken und die Modernisierung (z. B. Elektrifizierung) von Uhrwerken sind nicht förderfähig.

19. Restaurierungsmaßnahmen an technischen Denkmälern

19.1 Maßnahmen an technischen Kulturdenkmälern bedürfen abhängig von den Erhaltungsbedingungen und der vorgesehenen Nutzung einer Einzelfallentscheidung.

Mehrkosten auf Nachweis

Anmerkungen:

Maßnahmen an technischen Kulturdenkmälern, die Museumsgut sind oder werden sollen, sind nicht förderfähig. Rollendes Material, soweit es nicht originär mit der Geschichte der Bahnstrecke oder mit der Geschichte des Landes zu tun hat, und die Reparatur bzw. Erneuerung am Oberbau der Bahnstrecke sind nicht zuwendungsfähig.

20. Restaurierungsmaßnahmen an archäologischen Denkmälern

20.1 Maßnahmen zur Sicherung und Erhaltung archäologischer Denkmäler

100 % der Gesamtkosten

20.2 Kosten für angemessene Schutzbauten, die nur der Konservierung archäologischer Befunde dienen und vom Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie gefordert werden

100 % der Gesamtkosten

20.3 Aufwendungen für die angemessene Darstellung der denkmalpflegerischen Bedeutung eines archäologischen Kulturdenkmals am Befund oder in seiner Umgebung

100 % der Gesamtkosten

Anmerkung:

Rekonstruktionen und bauliche Maßnahmen, die der Zugänglichkeit der archäologischen Befunde dienen, sind nicht förderfähig.

21. Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen an historischen Gärten

Voraussetzung für eine Förderung ist, dass die Maßnahmen auf der Grundlage eines mit dem Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie abgestimmten und denkmalrechtlich genehmigten Parkpflegewerks erfolgen.

21.1 Konservierungs- und Restaurierungsmaßnahmen an den architektonischen Bestandteilen des Gartendenkmals entsprechend besonderen denkmalpflegerischen Forderungen

100 % der Gesamtkosten

21.2 Turnusmäßige Pflegemaßnahmen bei Gartendenkmälern von besonderer Bedeutung (national bedeutsam oder das kulturelle Erbe mitprägende Kulturdenkmäler) entsprechend besonderen denkmalpflegerischen Forderungen

20 % der Gesamtkosten

21.3 Rekonstruktion der architektonischen Bestandteile des Gartendenkmals, der Wege und der Bepflanzung entsprechend besonderen denkmalpflegerischen Forderungen

75 % der Gesamtkosten

22. Maßnahmen an Archivgut

22.1 Restaurierungs- und Konservierungsmaßnahmen an Privat- und Kirchenarchivgut, einschließlich dessen fachgerechter Lagerung, sowie Maßnahmen zur Erschließung des Archivguts

100 % der Gesamtkosten

Anmerkungen:

Nutzungsbedingte Aufwendungen (Schutzverfilmungen, etc.) sind nicht förderfähig.

Maßnahmen an Archivgut, das dem Landesarchivgesetz (Thüringer Gesetz über die Sicherung und Nutzung von Archivgut – ThürArchivG) unterliegt, sowie Maßnahmen, die eine anderweitige Förderung des Landes mit archivpflegerischer Zielsetzung erfahren, sind nicht zuwendungsfähig.

23. Klimatisierung und ähnliche technische Maßnahmen

100 % der Gesamtkosten

Anmerkungen:

Die Maßnahme muss überwiegend dem Denkmal dienen und darf nicht nutzerspezifischer Art sein.

24. Baunebenkosten

24.1 Bauaufnahmen (Bestands- und Zustandserfassung eines dreidimensionalen Objektes und dessen Wiedergabe in zweidimensionalen maßstabgerechten Plänen und – soweit zeichnerisch nicht darstellbar – durch verbale Beschreibung) entsprechend denkmalpflegerischen Forderungen

- Genauigkeitsstufe II 60 % der Gesamtkosten
- Genauigkeitsstufe III 80 % der Gesamtkosten
- Genauigkeitsstufe IV 100 % der Gesamtkosten

24.2 Dokumentation, Raumbuch entsprechend denkmalpflegerischen Forderungen

100 % der Gesamtkosten

24.3 Sondergutachten entsprechend denkmalpflegerischen Forderungen (z. B. restauratorische Voruntersuchungen, photogrammetrische Aufnahmen, bauhistorische Untersuchungen, dendrochronologische Untersuchungen) einschließlich Kosten für Leistungen der Statik

100 % der Gesamtkosten

24.4 Leistungen von Architekten, Ingenieuren und Landschaftsplanern für Maßnahmen, welche im Zusammenhang mit den Arbeiten am Denkmal stehen

75 % der Gesamtkosten

Stichwortverzeichnis

Abbrucharbeiten 2; 5
 Architektenleistung 24.4
 Ausfachung 2.4
 Außenwandverkleidung 5.4
 Ausstattung (unbeweglich) 17.5; 17.6
 Ausstattung (beweglich) 17.6; 17.7
 Bauaufnahme 24.1
 Bauhistorische Untersuchung 24.3
 Betonoberfläche 4.2.1
 Blechabdeckung 8.3
 Bruchsteinmauerwerk 2.2
 Dachabdeckung 7
 Dachhaut 7
 Dachlattung 7
 Dachschalung 7
 Dachstuhl 5.1; 5.2
 Dachtragwerk 5.1; 5.2
 Deckentäfer 11.1; 11.2
 Dendrochronologie. Untersuchung 24.3
 Dielenboden 5.3; 12.1; 12.2
 Dokumentation 23.2
 Eisenbahn (rollendes Material) 19
 Eisenkonstruktion 6.1
 Erkerdach (Metall) 8.1
 Fachwerk 2.4; 5.1; 5.5; 9.1.1; 15.1
 Farbabsetzung 15.2
 Farbfassung 15.2; 17.2; 17.4
 Farbgliederung 15.2; 17.2; 17.4
 Fassadengliederung 15.2; 17.2
 Fenster 14.1; 14.3; 14.4
 Fensteranstrich 14.1; 14.4; 15.3
 Fensteraus- u. Einbau 14
 Fensterscheiben (historisch) 14.2; 17.8
 Fenstersonderform 14.3
 Gerüstbau und -konstruktionen 1

Glasscheiben (historisch) 17.8
 Glockennachguss 18
 Glockenstuhl 5.2
 Gründungsarbeiten 16.2
 Holzboden 5.3; 12.1; 12.2; 12.3
 Holzkonstruktion 5.1
 Holzoberfläche (veredelt) 17.6
 Holzschild 5.4
 Holzschnitzarbeiten 5.5
 Holzschutzmaßnahmen 5.6
 Holztreppe 5.3
 Intarsien 17.6
 Kachelofen 17.9
 Kastenfenster 14.1
 Kirchengestaltung 11.1; 11.2
 Klappläden 11.1; 11.2; 15.3
 Klimatisierung 23
 Lehmwickel 2.3
 Mauerwerksentfeuchtung 2
 Museumsgut 19
 Natursteinarbeiten 4
 Neufassung nach Befund 15.2; 17.11
 Orgelpfeifen (Reorganisation) 18.2
 Parkett 12.1; 12.2
 Parkpflegewerk 21
 Photogrammetrische Aufnahme 23.3
 Putzentfernung 9.1
 Putzerhaltung (historisch) 17.3
 Putzgesims 9.1.3; 17.2
 Putzgliederung 9.1.3; 17.2
 Putzlisene 9.1.3; 17.2
 Putzträger 9.1
 Raumbuch 24.2
 Reinigungsverfahren 4.1.1; 17.1
 Rekonstruktion 8.1; 17.11; 18; 20; 21.3
 Restauratorische Untersuchung 23.3
 Riemenboden 5.3; 12.1; 12.2
 Schutzbauten 20.2
 Schutzverfilmung 22
 Schutzverglasung 14.2
 Sichtbeton 3.1; 3.2
 Sichtfachwerk 2.4; 5.1; 9.1.1; 15.1
 Sichtziegelmauerwerk 2.1
 Sonderanstrich 15.2
 Sondergutachten 23.3
 Stahlbeton 3.3
 Stahlunterzug 6.2
 Statikerleistung 23.3
 Steinfestigung 4.1.3
 Steinmetzarbeiten 4.1.2
 Steinrestaurierung 4.1.3
 Stuckdekoration 9.2
 Stülpschalung 5.4
 Tore 11.1; 11.2
 Türen 11.1; 11.2
 Turmhelm (Metall) 8.1
 Uhrenzeiger 18.3
 Uhrwerk 18; 18.1
 Verbundfenster 14.4
 Wandmalerei 17.2; 17.4
 Wärmedämmmaßnahmen 5; 7
 Wartungsvertrag 17.10
 Zierboden 12.3
 Zierelement 4.1.4; 4.2.2; 5.5; 8.2; 8.3; 13.2
 Zierfachwerk 2.4; 5.5; 9.1.1; 15.1
 Zifferblatt 18.3

Anlage 2 zu Ziff. 7.2 Denkmalförderrichtlinie

Antrag auf Gewährung einer Zuwendung zur Erhaltung von Kulturdenkmalen

(Bitte entsprechende Felder ankreuzen oder vollständig in Druckbuchstaben ausfüllen!)

Eingangsstempel Denkmalfachbehörde
(Thüringisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie – TL.DA)

Förderjahr (01.01. bis 31.12.) 20

 Erstantrag Folgeantrag (bitte Aktenzeichen angeben): _____

(Wird durch die Denkmalfachbehörde ausgefüllt!)

VIS Objekt ID:

Aktenzeichen der GV: _____

Erfasst am:

Erfasst von:

1. AntragstellerIn (mit Ansprechperson):

Rechtsbeziehung zum Objekt	<input type="checkbox"/> EigentümerIn <input type="checkbox"/> ErbbauberechtigterR <input type="checkbox"/> Träger der Unteren Denkmalschutzbehörde <input type="checkbox"/> BesitzerIn (Vollmacht vom Eigentümer vorlegen) <input type="checkbox"/> Sonstiger (Vollmacht vom Eigentümer vorlegen)		
Name, Vorname / Institution			
Anschrift (Straße Hausnummer, Postleitzahl Wohnort)			
Kontaktdaten	Telefon		
	E-Mail		
Bankverbindung	IBAN	DE	(Beispiel: DE12 1234 1234 1234 1234 12)
	BIC		
Projektplanung/Architekt			

2. Zu förderndes Objekt:

Objektart	<input type="checkbox"/> Kultur- / Einzeldenkmal <input type="checkbox"/> Denkmalensemble <input type="checkbox"/> Bodendenkmal		
Objektbezeichnung (z. B. Wohnhaus, Kirche, Schloss, ...)			
Eigenname (z. B. Kirche Muster, Schloss Muster, Villa Muster...)			
Straße Hausnummer			
Postleitzahl, Ort			
Katastrale Anschrift (bitte aktuelle Angaben!)	Gemarkung	Flur	Flurstück
Landkreis, kreisfreie Stadt			
Kirchenkreis			

3. Für das o. g. Kalenderjahr werden zur Förderung nachfolgende Maßnahmen beantragt (Kurzbeschreibung):
 (Bitte beachten Sie, dass die nachfolgenden Maßnahmen auf das o. g. Förderjahr abgestimmt sein müssen!)

4. Nachweis über das fachliche Einvernehmen und die gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen:

Die zur Förderung beantragte Maßnahme ist mit dem Thüringischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie einvernehmlich abgestimmt (Nachweise beifügen): ja nein

Gesetzlich vorgeschriebene Genehmigungen, insbesondere nach dem Thüringer Denkmalschutzgesetz und der Thüringer Bauordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung liegen vor (Nachweise beifügen): ja nein

5.1 Ausgabenplan

Geplante Kosten möglichst gem. DIN 276		Betrag in EUR
KG 200	Vorbereitende Maßnahmen	
KG 300	Bauwerk – Baukonstruktion	
KG 400	Bauwerk – Technische Anlage	
KG 500	Außenanlagen und Freiflächen	
KG 600	Ausstattung und Kunstwerke	
KG 700	Baunebenkosten	
	Summe	

5.2 Finanzierungsplan:

Den unter Ziffer 3 dieses Antrages genannten Maßnahmen liegt folgender Finanzierungsplan für das o. g. Förderjahr zugrunde:

Eigenanteil		€
Eigenleistung (siehe 5.2.2)		€
Bundesmittel		€
Zuwendungen der Gemeinde oder der Stadt		€
Zuwendungen des Landkreises oder der kreisfreien Stadt		€
Leistungen Dritter*		€
Beantragter Zuschuss		€
Gesamtkosten		€

5.2.1 Vorsteuerabzug: Der/Die AntragstellerIn ist zum Abzug der Vorsteuer:

- nicht berechtigt (Preise inkl. Umsatzsteuer / brutto)
- berechtigt und dies wurde bei den Angaben berücksichtigt (Preise exkl. Umsatzsteuer / netto)

5.2.2 Eigenleistungen sind förderfähig, wenn sie mehr als 150 Stunden betragen:

Arbeitsstunden:	20 €	Eigenleistung insgesamt in €:
-----------------	------	-------------------------------

5.2.3 Leistungen Dritter (Nachweise sind zu erbringen):

Name der Institution (Zuwendungsgeber)	Zuwendung in Höhe von
	€
	€
	€
	€

6. Begründung der durchzuführenden Maßnahmen (ggf. gesondertes Blatt):

--

7. Begründung der Notwendigkeit der Förderung sowie Darstellung der derzeitigen Nutzung und geplanten Nutzung (ggf. gesondertes Blatt):

--

8. Personenbezogene Zuwendungen der letzten drei Kalenderjahre, Förderprogramm, Jahr und Betrag:

Förderprogramm	Kalenderjahr	Zuwendungsbetrag in €

9. Besondere Bemerkungen/Hinweise:

--

10. Erklärungen

Der/Die AntragstellerIn erklärt, dass

1. das hier zur Förderung beantragte Projekt ohne Landesmittel nicht finanziert werden kann.
2. mit dem Vorhaben noch nicht begonnen worden ist und erst nach der Entscheidung des TLDA über den Antrag mit dem Vorhaben begonnen wird.
3. die in diesem Antrag (einschließlich Antragsunterlagen) gemachten Angaben vollständig und richtig sind.

Der Antragsteller willigt ein, dass das TLDA die mit dem Antrag erhobenen Daten speichern und an Dritte weitergeben kann, soweit dies für eine geplante Förderung notwendig ist. Der Antragsteller willigt darüber hinaus ein, dass der Name (Vorhabensträger) zusammen mit dem Objekt der Öffentlichkeit bekanntgegeben wird, sowie das TLDA eine positive Förderentscheidung trifft. Es ist bekannt, dass es sich bei diesem Antrag und seinen Anlagen um subventionsrelevante Informationen / Tatsachen i.S. der §§ 3 bis 5 des Subventionsgesetzes und im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch handelt.

Für dieses beantragte Projekt wird der vorzeitige förderunschädliche Maßnahmenbeginn nicht automatisch gewährt. Soweit dieser erforderlich sein sollte, muss er unter Angabe der Gründe separat beantragt werden. Dies kann formlos erfolgen.

11. Unterschrift und Datum

Datum	Name des Unterzeichnenden in Druckbuchstaben	Unterschrift

Anlagen gem. Denkmalförderrichtlinie (nicht abschließend – bitte ankreuzen)

- vorhandene Schäden (mit Farbfotos belegen)
- vorgesehene Instandsetzung, Sanierungs- bzw. Restaurierungsmaßnahmen (Langbeschreibung)
- Stand der Vorbereitung des Vorhabens (Vorlage einer denkmalpflegerischen Zielstellung)
- Vorlage von Schadensanalysen, Projektunterlagen, Kostenermittlungen usw.)
- Kostenvoranschläge für einzelne Gewerke, Kostenschätzungen
- Nachweise Finanzierungsplan (insbesondere Drittmittel)
- Bauablaufplan
- Folgende Unterlagen liegen dem TLDA bereits vor:

Bezeichnung	Datum

Sonstiges: